

Meine Fotos im Internet

Urheber- und Persönlichkeitsrechte: Antworten auf häufig gestellte Fragen

Wien, Oktober 2016

Inhalt

Wann entsteht das Urheberrecht an Fotos?.....	3
Sind auch einfache Fotos rechtlich geschützt?	3
Wer ist Urheber?.....	4
Welche Rechte hat der Urheber?	6
Wie muss die Urhebernennung bei der Fotonutzung im Internet erfolgen?	7
Was passiert, wenn Urheberrechte verletzt werden?.....	10
Wie soll ich reagieren, wenn ich eine Abmahnung wegen der Verletzung von Urheberrechten erhalte?.....	12
Was sind „Creative Commons“-Lizenzen?	13
Welche Rechte haben abgebildete Personen?	13
Können auch Minderjährige der Veröffentlichung von Fotos, auf denen sie abgebildet sind, zustimmen?	16
Darf ich Fotos von meinen Kindern im Internet veröffentlichen?	17
Darf ich fremde Personen ohne deren Erlaubnis fotografieren, auch wenn ich das Foto nicht veröffentliche?	18
Darf ich fremde Haustiere oder Sachen ohne Zustimmung des Eigentümers fotografieren?	19
Darf ich Fotos von Büchern, CDs oder DVDs beim Verkauf auf Kleinanzeigenplattformen im Internet veröffentlichen?.....	20
Darf ich in einem Museum oder einer Galerie ein Gemälde fotografieren und dieses dann veröffentlichen?.....	21
Muss ich Fotografierverbote ernst nehmen?.....	22
Gilt für mich das österreichische Urheberrecht oder jenes des Landes, in dem ich die Aufnahmen gemacht habe?	23
Worauf muss ich bei Videos achten?	24
Worauf muss ich achten, wenn ich nicht selbst gemachte Fotos, etwa mithilfe von Apps, bearbeite und im Internet veröffentliche?.....	25
Was muss ich beachten, wenn ich beispielsweise auf meinem Reiseblog Landkarten veröffentliche?.....	27
Welche Nutzungsrechte haben Facebook, Instagram und Co an den von mir geteilten Inhalten?	27

Dieses Infoblatt basiert auf einem Auszug der Studie „[Meine Urlaubsfotos im Netz - Infos und Praxistipps zu digitaler Fotografie, Clouddiensten und Urheberrecht](#)“, die vom Österreichischen Institut für angewandte Telekommunikation ÖIAT im Auftrag der Arbeiterkammer Österreich erstellt wurde. Es behandelt Fragen, die durch KonsumentInnen an den Internet Ombudsmann in seiner Beratungspraxis herangetragen werden.

Urheber- und Persönlichkeitsrechte: Antworten auf häufig gestellte Fragen

Im Gegensatz zu früher ist die Erstellung eines Fotos mit einer Digitalkamera oder einem Smartphone heute oft mit einer **Veröffentlichung** verbunden. Dabei gibt es einiges zu beachten, sonst kann diese Veröffentlichung schnell zu einem kostspieligen Unterfangen werden. Im folgenden Infoblatt werden die am häufigsten gestellten Fragen rund um Urheber- und Persönlichkeitsrechte beantwortet.

Wann entsteht das Urheberrecht an Fotos?

Das **Urheberrecht** entsteht automatisch durch die **Erschaffung eines Fotos**. Das Anbringen eines Copyright-Vermerks (©) ist für die Entstehung des Urheberrechts ohne Bedeutung, kann jedoch im Streitfall den Beweis der Urheberschaft erleichtern.

Das **Urheberrecht** entsteht **automatisch** durch die Erschaffung eines Fotos.

Sind auch einfache Fotos rechtlich geschützt?

Fotos sind immer rechtlich geschützt, entweder als Lichtbildwerke (§ 3 UrhG) oder Lichtbilder (§ 73 UrhG).¹ Der Schutz als Lichtbildwerk besteht vereinfacht gesagt immer dann, wenn eine andere Person das Foto möglicherweise anders gestaltet hätte.² Ansonsten liegt ein Lichtbild vor. Auch gewöhnliche **Urlaubsfotos** und **Schnappschüsse mit dem Handy** sind als **Lichtbildwerke** geschützt.³ Bloße Lichtbilder sind in der Praxis somit eher die Seltenheit: Dazu zählen etwa Passfotos aus einem Automaten, medizinische Aufnahmen (z.B. MRT) oder kartografische Luftaufnahmen.⁴ Die Unterscheidung ist für Otto Normalverbraucher aber kaum von praktischer Bedeutung.

Fotos sind **immer rechtlich geschützt**.

¹ Ob ein Schutz auch dann besteht, wenn ein Foto abfotografiert wird, ist umstritten (verneinend OGH 4 Ob 115/09d; bejahend *Walter*, Urheber- und Verwertungsgesellschaftenrecht 15, 299; vgl. auch LG Berlin 15 O 428/15 wonach eine Reproduktionsfotografie als Lichtbild geschützt sein kann).

² RS0115748; *Tonninger in Kucsko*, urheber.recht 135.

³ Vgl. RS0115740; *Tonninger in Kucsko*, urheber.recht 135.

⁴ *Ciresa in Ciresa*, Urheberrecht § 3 Rz 10.

Wichtig ist: Auf die Qualität bzw. künstlerische Aspekte kommt es nicht an. Es ist somit egal, ob es sich um die Fotos eines Profifotografen oder um einfache Handy-Schnappschüsse handelt. Ebenso spielt die Wahl des Motivs keine Rolle. Auch ein Foto vom blauen Himmel oder von einer weißen Wand ist geschützt.

Wer ist Urheber?

Urheber ist grundsätzlich immer jene **Person, die das Foto gemacht hat** (also den Auslöser oder auch Selbstauslöser bedient hat). Da es bei der Frage der Urheberschaft nicht auf die Geschäfts- oder Handlungsfähigkeit ankommt, können auch etwa Minderjährige, Personen unter Alkoholeinfluss oder unter Sachwalterschaft stehende Personen Urheber eines Fotos sein.⁵ Juristische Personen (z.B. eine GmbH) können zwar Nutzungsrechte erwerben, scheiden als Urheber jedoch aus.⁶

Urheber ist jene **Person, die das Foto gemacht hat.**

Wer ein Lichtbild (dazu siehe Frage: *Sind auch einfache Fotos rechtlich geschützt?*) aufnimmt ist nicht Urheber, sondern sogenannter Hersteller. Bei gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller. Dies kann auch eine juristische Person sein.

Im Internet findet man zahlreiche Berichte über beispielsweise von Affen oder Elefanten getätigte Fotoaufnahmen. Mangels Rechtsfähigkeit kommen Tiere jedoch weder als Urheber noch als Hersteller in Frage. Ob solche Fotos gemeinfrei sind, oder an diesen Rechte eines Menschen bestehen können, wird wohl davon abhängen, inwieweit das Tier bloß als Hilfsmittel eingesetzt wurde oder ob die Aufnahme unbeabsichtigt erfolgt ist.⁷

⁵ Hornsteiner in *Kucsko*, urheber.recht 188; *Ciresa* in *Ciresa*, Urheberrecht § 10 Rz 11; *Thum* in *Wandtke/Bullinger*, UrhR⁴ § 7 Rz 5.

⁶ *Ciresa* in *Ciresa*, Urheberrecht § 10 Rz 8.

⁷ Nach *König/Beck*, ZUM 2016, 34, 37 f sind entsprechende Aufnahmen in der Praxis wohl immer gemeinfrei, da die Aufnahmesituation nicht vollständig vom Menschen bestimmbar ist. Ein Schutz müsste jedoch auch zugesagt werden, wenn der Fotograf bestimmte Aufnahmebedingungen absichtlich dem Zufall überlässt, da ansonsten beispielsweise auch Aufnahmen von Kameras, die über einen Bewegungssensor gesteuert werden, gemeinfrei sein müssten. Der Schutz von Fotos einer Radarbox wird jedoch generell bejaht (vgl. etwa *Höhnel/Jung/Koukal/Streit*, Urheberrecht für die Praxis 365; *Guggenbichler*, ipCompetence Vol. 6, 38). Nach *Thum* in *Wandtke/Bullinger*, UrhR⁴ § 72 Rz 15 sind nicht nur Radarfotos, sondern auch Tierfotos, die von einer feststehenden Kamera

Wird ein Foto durch mehrere Personen gemeinsam erschaffen, so sind diese **Miturheber**, wenn diese Personen jeweils einen eigenen schöpferischen Beitrag leisten.⁸ Wer bloß die **Idee** zu einem Foto hat, die dann von einem Dritten selbständig umgesetzt wird, ist weder Urheber noch Miturheber.⁹ Auch reichen bloß allgemeine Anweisungen nicht aus, um Urheber- bzw. Miturheberschaft zu begründen.¹⁰ Nicht als Urheber anzusehen sind grundsätzlich auch der **Auftraggeber** oder der **Arbeitgeber** eines Fotografen, denen jedoch, aufgrund ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung, Nutzungsrechte zustehen werden.¹¹

Bittet man einen Dritten, etwa einen **Passanten**, um die Aufnahme eines Fotos von sich bzw. einer Personengruppe mit der eigenen Kamera (wie bei Urlaubsfotos durchaus üblich), so ist dieser und nicht der Besitzer der Kamera (Auftraggeber) Urheber der Fotos. Man wird jedoch grundsätzlich davon ausgehen können, das der Urheber dem Kamerabesitzer in entsprechenden Fällen konkludent (stillschweigend) **Nutzungsrechte** an dem Foto einräumt und auf eine Urhebernennung verzichtet. Der Kamerabesitzer wird das Foto somit z.B. im Internet veröffentlichen dürfen, ohne in die Rechte des Urhebers einzugreifen. Fraglich scheint allerdings ob die Nutzungsrechte auch eine kommerzielle Verwertung des Fotos umfassen würden.

Nicht selten kommt es jedoch vor, dass eine Person einer anderen Person genau vorgibt, was und wie diese fotografieren soll, die andere Person somit quasi die Funktion eines Stativs und/oder eines Selbstauslösers übernimmt. In solchen Fällen wird jene Person, die entsprechend den Vorgaben ein Foto aufnimmt dann nicht Urheber (bzw. Miturheber), sondern ist bloß Gehilfe (Urheber wäre hier jene Person, die die Anweisungen gibt), wenn sie über keinen eigenen Gestaltungsspielraum verfügt und eben nur Anweisungen ausführt ohne einen eigenen schöpferischen Beitrag zu leisten.¹² Dies wird in der Praxis jedoch wohl

erzeugt werden, die über einen Bewegungsmelder auslöst, geschützt.

⁸ Hornsteiner in Kucsko, urheber.recht 196.

⁹ Ciresa in Ciresa, Urheberrecht § 11 Rz 8; Maaßen in Wandtke/Ohst, Praxishandbuch Medienrecht, Bd. 2, Kap. 5 Rz 62.

¹⁰ Ciresa in Ciresa, Urheberrecht § 10 Rz 5b.

¹¹ Ciresa in Ciresa, Urheberrecht § 10 Rz 2 ff und 6.

¹² Vgl. Hornsteiner in Kucsko, urheber.recht 197; Maaßen in Wandtke/Ohst, Praxishandbuch Medienrecht, Bd. 2, Kap. 5 Rz 63; Thum in Wandtke/Bullinger, UrhR⁴ § 7 Rz 14 f und § 8 Rz 6.

eher selten der Fall sein, weil meist etwa der genaue Bildausschnitt und/oder der genaue Zeitpunkt der Betätigung des Auslösers (der Zeitpunkt hat idR, mit Ausnahme von Stillleben, Einfluss auf das konkrete Motiv) von der das Foto tatsächlich aufnehmenden Person bestimmt werden. In solchen Fällen wird man wohl von Miturheberschaft beider Personen ausgehen müssen.¹³ Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwer sein.

Welche Rechte hat der Urheber?

Der Urheber hat vereinfacht gesagt das alleinige **Recht zu entscheiden, was mit seinen Fotos geschieht**. Ohne seine **Zustimmung** dürfen andere Personen die Fotos nicht nutzen, sofern der Urheber der Nutzung nicht zugestimmt hat oder ausnahmsweise eine entsprechende gesetzliche Erlaubnis besteht. So ermöglicht das Gesetz etwa die Vervielfältigung (z.B. digitale Kopie) eines fremden Fotos zum privaten Gebrauch, solange es zu keiner Veröffentlichung kommt, ohne dass man hierfür eine Erlaubnis einholen müsste. Der **Upload von Fotos im Internet** wird jedoch grundsätzlich immer der **Zustimmung des Urhebers** bedürfen, außer wenn der Zugang nur für einige Familienangehörige, Freundinnen und Freunde oder Bekannte¹⁴, etwa in einer geschlossenen Facebook-Gruppe, möglich ist. Klare Grenzen gibt es hier leider nicht. Je stärker die persönliche Verbundenheit der Personen und je weniger Personen Zugang zu der Facebook-Gruppe haben, desto eher wird von einer Zulässigkeit der Veröffentlichung auszugehen sein.¹⁵

Der Urheber hat das Recht zu **entscheiden, ob seine Fotos veröffentlicht** werden dürfen.

Die Veröffentlichung von eigenen Fotos im Internet stellt keine Einwilligung zur Veröffentlichung durch Dritte dar.¹⁶ Werden Inhalte in soziale Netzwerke gestellt, so erteilt man hiermit jedoch jedenfalls die konkludente (stillschweigende) Zustimmung, dass diese durch Dritte in ebendiesen geteilt werden dürfen, da dies dem Sinn und Zweck solcher Dienste

¹³ Vgl. *Maaßen* in *Wandtke/Ohst*, Praxishandbuch Medienrecht, Bd. 2, Kap. 5 Rz 67. Der Umfang des schöpferischen Beitrags ist irrelevant (*Ciresa* in *Ciresa*, Urheberrecht § 11 Rz 7; *Thum* in *Wandtke/Bullinger*, UrhR⁴ § 8 Rz 3).

¹⁴ Gefordert wird ein über berufliche oder gesellschaftliche Beziehungen hinausgehender, mehr oder weniger ständiger, vertrauter und inniger Kontakt (OGH 4 Ob 131/08f), weshalb sicherlich nicht jeder beliebige „Facebook-Freund“ automatisch darunterfallen wird.

¹⁵ RS0077576.

¹⁶ Vgl. OGH 6 Ob 14/16a; BGH I ZR 69/08; OLG München 29 U 368/16.

entspricht.¹⁷ Bei Diensten wie Facebook ergibt sich die (urheberrechtliche) Zulässigkeit des Teilens außerdem aus dem Umstand, dass es hierdurch bloß zu einer **Verlinkung** (Einbettung) bereits veröffentlichter Inhalte kommt. Denn eine Verlinkung auf urheberrechtlich geschützte Inhalte wie Fotos oder Videos ist auch ohne Zustimmung erlaubt, wenn diese auf der Website, auf die verlinkt wird, zulässigerweise veröffentlicht wurden. Das Verlinken auf Inhalte, die ohne Erlaubnis des Urhebers veröffentlicht wurden ist hingegen nur dann zulässig, wenn dies nicht in Gewinnerzielungsabsicht erfolgt und man weder wusste noch hätte wissen müssen, dass die verlinkten Inhalte unrechtmäßig veröffentlicht wurden. Bei **privaten Facebook-Postings** liegt keine Gewinnerzielungsabsicht vor. Spätestens wenn man vom Urheber bzw. Rechteinhaber darauf hingewiesen wird, dass der Link zu illegalen Inhalten führt, ist eine Kenntnis der Rechtswidrigkeit jedoch anzunehmen und der Link unverzüglich zu entfernen, da ansonsten eine Urheberrechtsverletzung vorliegen wird. Wird ein Link auf Inhalte die rechtswidrig veröffentlicht wurden in Gewinnerzielungsabsicht gesetzt (z.B. im Artikel einer Online-Tageszeitung), wird eine Kenntnis der Rechtswidrigkeit vermutet. Kann die Vermutung nicht entkräftet werden haftet der Linksetzer.¹⁸

Das „Teilen“ und Verlinken von Fotos auf Facebook zu privaten Zwecken ist auch ohne Zustimmung des Urhebers zulässig. Der Upload von Fotos auf Facebook bedürfte hingegen einer Zustimmung.

Wie muss die Urhebernennung bei der Fotonutzung im Internet erfolgen?

Dem Urheber steht das Recht auf Urhebernennung zu. Er kann entscheiden, ob und mit welcher Urheberbezeichnung (z. B. einem Pseudonym) das Foto bei Veröffentlichungen zu versehen ist. Das Recht besteht grundsätzlich auch dann, wenn der Urheber seine Fotos ohne Urhebernennung veröffentlicht hat.¹⁹ Die Art der Urhebernennung kann naturgemäß auch **vertraglich geregelt** werden. Ohne vertragliche Regelung muss die Urhebernennung so angebracht werden,

¹⁷ Vgl. Hilgert/Greth, Urheberrechtsverletzungen im Internet Rz 376; Paul in Hoeren/Sieber/Holznapel, Multimedia-Recht, 42. EL 2015, Teil 7.4 Rz 144 f. IdS wohl auch OGH 6 Ob 14/16a.

¹⁸ EuGH C-160/15. Die dargestellte Differenzierung durch den EuGH ist schwer nachvollziehbar und wird z.T. kritisch gesehen. Der BGH (I ZR 46/12) sah zuvor noch eine Verlinkung (ohne Zustimmung) nur dann als zulässig an, wenn die eingebettete Quelle rechtmäßig veröffentlicht wurde (auch wenn der EuGH sich in C-348/13 nicht ausdrücklich mit dieser Frage auseinandergesetzt hat; vgl. Jahn/Palzer, K&R 2015 I, 4; Artmann, ZIR 2015, 88, 92).

¹⁹ Vgl. Grubinger in Kucsko, urheber.recht 325; Guggenbichler in Giresa, Urheberrecht § 20 Rz 2.

dass der Urheber eindeutig seinem Foto zugeordnet werden kann.²⁰ Um sicherzugehen, dass keine Rechte verletzt werden, empfiehlt es sich die Urhebernennung direkt beim Foto anzubringen.

Achtung: Die Anbringung der Urheberbezeichnung im Foto selber stellt eine Bearbeitung des Fotos dar, die Veröffentlichung der Bearbeitung im Internet wäre nur mit Zustimmung des Urhebers zulässig.

Achtung: Die meisten Lizenzen, wie etwa „Creative Commons“-Lizenzen, sehen vor, in welcher Form die Urhebernennung genau zu erfolgen hat.²¹ Es empfiehlt sich den Anforderungen möglichst genau zu entsprechen.

²⁰ Grubinger in Kucsko, urheber.recht 326; Guggenbichler in Ciresa, Urheberrecht § 20 Rz 3.

²¹ Wird die Nutzung eines Fotos im Rahmen einer Lizenz erlaubt und sieht die Lizenz gleichzeitig vor, dass eine Urhebernennung erfolgen soll, ist fraglich, welche Rechtsfolgen ein Unterlassen der Urhebernennung hat. Wenn aus der Vereinbarung nicht ausnahmsweise eindeutig hervorgeht, dass die Nutzung „unter der Bedingung“ der Urhebernennung erfolgen soll, ist die Pflicht zur Urhebernennung wohl bloß eine bloße Vertragspflicht, es handelt sich um keine echte Bedingung der Nutzungsrechteeräumung (vgl. *Maßen*, GRUR-Prax 2013, 127, 128; *Schneider*, DSRITB 2015, 581, 582). Schadenersatz kann somit bloß wegen der unterlassenen Urhebernennung geltend gemacht werden (vgl. KG Berlin 24 U 111/15).

Detailwissen:

Ist man berechtigt ein Foto unter der Bedingung der Urhebernennung auf seiner Website zu veröffentlichen, so muss die Urhebernennung, mangels abweichender Vereinbarung, wohl nur auf der eigentlichen Webseite (also etwa bei einem Artikel) aufscheinen, nicht also auch beim Abruf der bloßen Fotodatei über die **Direkt-URL**²².

Bei der Darstellung des Fotos beim Direktlink handelt es sich bloß um eine technische Begleiterscheinung, das Foto wird im Normalfall von niemanden über den Direktlink abgerufen. Bei der Frage, in welcher Form die Urhebernennung zu erfolgen hat sind, mangels vertraglicher Regelung, auch die Branchenübung und die technischen Möglichkeiten zu berücksichtigen.²³ So wird es etwa als zulässig angesehen, dass bei einem Bildband die jeweiligen Urheber nicht extra bei jedem Bild, sondern gesammelt in einem Verzeichnis am Ende des Bildbands genannt werden.²⁴ Eine Urhebernennung beim Direktlink ist weder üblich, noch hat sie irgendwelche wahrnehmbaren Vorteile für den Urheber, für den Websitebetreiber ist sie jedoch mit zahlreichen Problemen bei der technischen Umsetzung verbunden. Deshalb ist nicht ersichtlich, weshalb eine Pflicht zur Nennung des Urhebers auch bei der Darstellung eines Fotos über einen Direktlink anzunehmen sein sollte.²⁵ Die gleichen Argumente sprechen für eine konkludente Vereinbarung, dass die Urhebernennung nur auf der eigentlichen Website zu erfolgen hat.²⁶

Anders verhält es sich jedoch möglicherweise, wenn ein Foto nur noch über den Direktlink abrufbar ist (etwa weil der Beitrag auf der Website, bei dem das Foto dargestellt wurde, gelöscht wurde, ohne gleichzeitig die Fotodatei vom Server zu löschen), weil die Urhebernennung dann überhaupt nicht erfolgt. Dies wäre wohl nur zulässig, wenn man von einem stillschweigenden Verzicht des Urhebers auf die Urhebernennung auch in dieser speziellen Konstellation ausgeht, was ebenfalls durchaus, wenn auch schwerer, aus den bereits dargestellten Gründen argumentierbar scheint.²⁷ Eine endgültige Klärung der Frage durch die Höchstgerichte bleibt abzuwarten.

Ein Anbringen der Urheberbezeichnung im Foto selber stellt jedenfalls eine Bearbeitung dar und bedürfte der Zustimmung.

²² Vgl. OLG Köln 6 U 25/14; dies ist jedoch nicht unumstritten, aA etwa *Hofmann/Handschi*, ZUM 2016, 25, 29.

²³ *Höhne/Jung/Koukal/Streit*, Urheberrecht für die Praxis 125.

²⁴ *Höhne/Jung/Koukal/Streit*, Urheberrecht für die Praxis 125.

²⁵ AA *Hofmann/Handschi*, ZUM 2016, 25, 32.

²⁶ Auch hier wären Verkehrssitte bzw. die Branchenübung zu berücksichtigen und eine Interessensabwägung vorzunehmen, bei der die (etwa technische) Zumutbarkeit der Urhebernennung und das Interesse an der Urhebernennung (Werbewirkung) zu berücksichtigen sind (*Guggenbichler in Ciresa*, Urheberrecht § 20 Rz 5). Für einen konkludenten Verzicht in entsprechenden Fällen *Hilgert*, MMR 2014, 265, 267 (Anm zu LG Köln 14 O 427/13); aA *Hofmann/Handschi*, ZUM 2016, 25, 33.

²⁷ IdS wohl *Schneider*, DSRITB 2015, 581, 597; aA scheinbar OLG Karlsruhe 6 U 92/11.

Was passiert, wenn Urheberrechte verletzt werden?

Werden **Rechte des Urhebers verletzt**, so reicht es nicht einfach aus, die Urheberrechtsverletzung einzustellen, also die Fotos von der Website zu löschen. Der Verletzte hat Anspruch auf **Zahlung eines angemessenen Entgelts** (§ 86 UrhG). Er kann das verlangen, was üblicherweise am Markt für eine gleichartige Nutzung zu zahlen gewesen wäre (objektiver Marktwert).²⁸ Außerdem bestehen **Unterlassungs-** und bei Verschulden²⁹ auch **Schadenersatzansprüche** gegen den Verletzer. Als Schadenersatz kann in Österreich nach § 87 Abs 3 UrhG das Doppelte des angemessenen Entgelts verlangt werden, ohne einen konkreten Schaden nachweisen zu müssen.³⁰ Bei Verschulden ist insgesamt nur das Doppelte der angemessenen Lizenzgebühr zu zahlen, nicht das Dreifache, da die Ansprüche nach §§ 86 und 87 Abs 3 UrhG im Verhältnis alternativer Anspruchskonkurrenz stehen.³¹ Wird zur Durchsetzung der genannten Ansprüche ein Rechtsbeistand beigezogen (anwaltliche Abmahnung), so sind grundsätzlich auch die **Anwaltskosten** zu ersetzen. Um nicht auf Unterlassung geklagt zu werden, sollte der Abschluss eines vollstreckbaren Unterlassungsvergleichs vor Gericht angeboten werden.³² In der Praxis wird erfahrungsgemäß jedoch bloß die Abgabe einer **strafbewährten Unterlassungserklärung** ausreichen.³³ Durch die Abgabe einer solchen Unterlassungserklärung verpflichtet man sich, die

Der Urheber hat das Recht auf Zahlung von **Schadenersatz**, wenn es zu einer Rechtsverletzung gekommen ist.

²⁸ Vgl. *Guggenbichler in Kucsko*, urheber.recht 1239.

²⁹ Verschulden liegt bei der Veröffentlichung von Fotos im Internet immer dann vor, wenn bei fremden Fotos keine Zustimmung eingeholt wurde. Auch wenn Nutzungsrechte von einem Dritten für ein Foto erworben wurden, der Dritte jedoch nicht berechtigt war, entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen, kann Verschulden angenommen werden. Wer Fotos veröffentlicht, unterliegt nämlich strengen Prüfpflichten. Bei Übertragungsketten muss die Erwerberin/der Erwerber von Nutzungsrechten grundsätzlich die wirksame Übertragung der Rechte auf allen Stufen, also bis zum Fotografen, prüfen. Vgl. dazu BGH I ZR 166/07; OLG München 29 W 2554/14; *Dreier in Dreier/Schulze*, UrhG⁴ § 97 Rz 57; v. *Wolff in Wandtke/Bullinger*, UrhR⁴ § 97 Rz 52; *Guggenbichler*, ipCompetence Vol. 6, 38, 48.

³⁰ OGH 4Ob 292/98i; *Walter*, Urheber- und Verwertungsgesellschaftenrecht 15, 393; *Guggenbichler in Ciresa*, Urheberrecht § 87 Rz 23.

³¹ OGH 4Ob 292/98i; *Walter*, Urheber- und Verwertungsgesellschaftenrecht 15, 393; *Guggenbichler in Ciresa*, Urheberrecht § 87 Rz 23.

³² *Guggenbichler in Ciresa*, Urheberrecht § 81 Rz 8; *Höhne/Jung/Koukal/Streit*, Urheberrecht für die Praxis 430.

³³ Vgl. *Höhne/Jung/Koukal/Streit*, Urheberrecht für die Praxis 429. In den an den Internet Ombudsmann (www.ombudsmann.at) herangetragenen Fällen im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen an Fotos im Internet wird seitens der Rechteinhaber praktisch ausnahmslos bloß die Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung gefordert. Nach deutschem Recht reicht jedenfalls die Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung (vgl. § 97a dUrhG).

Rechtsverletzung künftig nicht zu begehen, und falls doch, eine Vertragsstrafe an den Verletzten zu zahlen.

Achtung: Bei der Löschung des Fotos ist zu beachten, dass dieses **vollständig entfernt** werden muss (es darf auch nicht mehr über einen Direktlink³⁴ abrufbar sein).³⁵ So ist z. B. nicht nur der Beitrag mit dem Foto zu entfernen, sondern auch die Fotodatei selbst muss vom Server gelöscht werden. Zusätzlich sollte überprüft werden, ob das Foto etwa noch im Cache einer Suchmaschine gespeichert und abrufbar ist.³⁶ Ist dies der Fall, so sollte beim jeweiligen Suchmaschinenbetreiber eine Löschung beantragt werden.³⁷ Wurden etwa Fotos bei eBay-Auktionen hochgeladen, so sollte gegenüber eBay die Löschung etwaiger, z. B. unter der Rubrik „beendete Auktionen“ weiterhin sichtbarer, Fotos beantragt werden.³⁸ Ansonsten droht weiterhin eine Abmahnung oder sogar die Zahlung einer Vertragsstrafe, falls man sich hierzu zuvor im Rahmen einer Unterlassungserklärung verpflichtet hat.

Bei der Löschung von Fotos muss darauf geachtet werden, dass das Bild **vollständig gelöscht** wurde.

Wer fremde Fotos im Internet **veröffentlichen** will, muss also vorher unbedingt die **Einwilligung des Urhebers** einholen, da sonst ernstzunehmende rechtliche Konsequenzen drohen. Dies gilt übrigens unabhängig davon, ob es überhaupt möglich ist, den Urheber auszuforschen oder um Erlaubnis zu fragen, oder ob die Veröffentlichung bloß für rein private Zwecke erfolgt.

Ausführliche Informationen zu Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen finden Sie auch im Infoblatt des Internet Ombudsmann [„Fotos im Internet – Infos und Tipps zu Abmahnungen“](#).

³⁴ Zur Urhebernennung beim Direktlink siehe die Frage: *Wie muss die Urhebernennung bei der Fotonutzung im Internet erfolgen?*

³⁵ Darauf, wie einfach ein Link gefunden und abgerufen werden kann, kommt es bei der Beurteilung der Frage, ob eine Zurverfügungstellung iSd § 18a UrhG vorliegt, nicht an. Vgl. etwa OLG Karlsruhe 6 U 58/11.

³⁶ Vgl. OLG Celle 13 U 58/14; OLG Düsseldorf I-15 U 119/14.

³⁷ Bei Google beispielsweise unter <https://support.google.com/webmasters/answer/6332384?hl=de>.

³⁸ BGH I ZR 76/13.

Wie soll ich reagieren, wenn ich eine Abmahnung wegen der Verletzung von Urheberrechten erhalte?

Wurden Urheberrechte verletzt, etwa, weil ein Foto ohne Erlaubnis ins Internet gestellt wurde, ist die Verletzerin bzw. der Verletzer im Regelfall zunächst mit einer **anwaltlichen Abmahnung** konfrontiert. Diese sollte **keinesfalls ignoriert** werden, da sonst ein noch kostspieligeres Gerichtsverfahren droht. In der Regel wird die Löschung der betroffenen Inhalte sowie eine Schadenersatzzahlung verlangt. Außerdem ist eine schriftliche Unterlassungserklärung abzugeben. Da die Schadenersatzforderungen oft überhöht sind und die Unterlassungserklärung häufig unnötig zum Nachteil des Verletzers ausformuliert sind, empfiehlt es sich, die Hilfe eines Rechtsanwalts oder einer Konsumentenschutzeinrichtung in Anspruch zu nehmen. In der Praxis kommen solche Abmahnungen nicht selten aus Deutschland und orientieren sich an deutschem Recht. Dies ist für den Abgemahnten auch grundsätzlich günstiger als österreichisches Recht.³⁹

Eine **Abmahnung** wegen der Verletzung von Urheberrechten **darf nicht ignoriert werden!**

Achtung: In **Extremfällen** kann eine Urheberrechtsverletzung **mehrere Tausend Euro** kosten.

Tipp:

Wenn Sie eine anwaltliche Abmahnung wegen einer Urheberrechtsverletzung im Internet erhalten haben, können Sie sich an den Internet Ombudsmann (www.ombudsmann.at) wenden.

Ausführliche Informationen zu Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen finden Sie auch im Infoblatt des Internet Ombudsmann [„Fotos im Internet – Infos und Tipps zu Abmahnungen“](#).

³⁹ Deckelung nach § 97a Abs 3 dUrhG; keine Verdoppelung der angemessenen Lizenzentgelte nach § 87 Abs 2 UrhG.

Was sind „Creative Commons“-Lizenzen?

Durch eine „Creative Commons“-Lizenz (CC, creativecommons.org) erteilt der Urheber die generelle Zustimmung, dass seine Fotos auf eine bestimmte Art und Weise von jedermann verwendet werden dürfen. Voraussetzung ist, dass die konkreten Lizenzbedingungen eingehalten werden. Es gibt unterschiedliche „Creative Commons“-Lizenztypen, die sich in den Lizenzbedingungen unterscheiden. Will man etwa die unentgeltliche Nutzung der eigenen Fotos durch andere Personen erlauben, dies jedoch an bestimmte Voraussetzungen (wie etwa eine Urhebernennung) knüpfen, wäre die Veröffentlichung der Fotos unter einer entsprechenden Lizenz eine Möglichkeit.

Informationen zu „Creative Commons“-Lizenzen finden Sie auch im Infoblatt des Internet Ombudsmann [„Fotos im Internet – Infos und Tipps zu Abmahnungen“](#).

„Creative Commons“-Lizenzen erlauben die unentgeltliche Nutzung von Fotos.

Welche Rechte haben abgebildete Personen?

Durch die Veröffentlichung von Fotos dürfen **berechtigte Interessen der Abgebildeten** nicht verletzt werden (Recht am eigenen Bild nach § 78 UrhG). Dabei sind auch der mit dem veröffentlichten Bild **zusammenhängende Text** und der Gesamtzusammenhang der Veröffentlichung zu berücksichtigen.⁴⁰ Nicht nur das Hochladen eines Fotos auf einer öffentlich zugänglichen Website kann das Recht am eigenen Bild verletzen. Es wird grundsätzlich bereits ausreichend sein, wenn Fotos via E-Mail oder WhatsApp an mehrere Freunde verschickt werden oder ein Foto auf Facebook für einige befreundete Nutzer sichtbar gemacht wird.⁴¹

Das „Recht am eigenen Bild“ umfasst auch den mitveröffentlichten Text.

⁴⁰ Guggenbichler in Ciresa, Urheberrecht § 78 Rz 17 f.

⁴¹ Fischer, AnwBl 2013, 476, 477; Guggenbichler in Ciresa, Urheberrecht § 78 Rz 12; aA aber etwa Walter, Handbuch I Rz 1692, wonach eine Verbreitung im privaten Rahmen nicht ausreicht. Selbst wenn keine Verbreitung iSd § 78 UrhG vorliegen sollte, könnte die Aufnahme und das anschließende Versenden von, etwa bloßstellenden, Fotos im Einzelfall gem. § 16 ABGB unzulässig sein. In Deutschland wird eine Verbreitung nach § 22 KUG bereits bei Weitergabe von Fotos im privaten Bereich angenommen (vgl. etwa Wanckel, Foto- und Bildrecht4 Rz 118), wobei wiederum unklar ist, ob auch eine Weitergabe in digitaler Form erfasst wird (nach Fricke in Wandtke/Bullinger, UrhR4 § 22 KUG Rz 8 ist nur die Verbreitung körperlicher Exemplare umfasst; nach LG Frankfurt 2-03 O 378/14 fällt auch das Verbreiten digitaler Fotos via WhatsApp unter den Anwendungsbereich der Bestimmung). Eine uneingeschränkte Veröffentlichung im Internet stellt eine öffentliche Zurschaustellung iSd § 22 KUG dar.

Für den Schutz nach § 78 UrhG ist es nicht zwingend erforderlich, dass etwa das Gesicht der abgebildeten Person sichtbar ist, solange, etwa aufgrund des Begleittextes (z. B. der Name wird genannt) oder sonstiger Umstände (z. B. ein spezielles Tattoo), für jemanden aus dem Bekanntenkreis Erkennbarkeit vorliegt.⁴² Auch auf die Anzahl der abgebildeten Personen kommt es nicht an.⁴³

Berechtigte Interessen einer oder eines Abgebildeten werden etwa dann verletzt, wenn von ihm oder ihr ohne Zustimmung ein Bild verbreitet wird, das **entwürdigend, herabsetzend, ent-** bzw. **bloßstellend** wirkt, wenn dadurch das **Privatleben (Intimsphäre)** der Öffentlichkeit preisgegeben wird oder ein Bild für **Werbezwecke** verwendet wird.⁴⁴

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Fotos durch einen **Profifotografen** auf seiner Website ist jedenfalls als Veröffentlichung zu Werbezwecken anzusehen, wenn diese als Referenz dienen und damit die Tätigkeit des Fotografen beworben wird.⁴⁵ Eine Klausel in den AGB eines Fotografen, die unentgeltlich die kommerzielle Verwertung von gegen Entgelt hergestellten Bildern erlaubt (z.B. Hochzeitsfotos), wird idR unwirksam sein, etwa nach §§ 864a oder 879 Abs 3 ABGB.⁴⁶ Wenn der Auftrag an den Fotografen nur von einer Person erteilt wurde und die anderen Abgebildeten (z.B. Hochzeitsgäste) sich einfach nur fotografieren haben lassen, wird hier ohnehin keine entsprechende Zustimmung dieser Personen zu einer kommerziellen vorliegen. Eine Zustimmung zur Verwendung von Personenfotos kann nicht einfach für andere Personen, auch nicht für die eigenen Kinder⁴⁷, abgegeben werden.

Grundsätzlich ist es ratsam, im Zweifel eine **Zustimmung** der betroffenen Person einzuholen. Liegt eine Zustimmung vor, ist die **Veröffentlichung**, soweit sie von der Zustimmung gedeckt ist, **immer zulässig**.⁴⁸ Ein späterer Widerruf der Zustimmung ist nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen wichtiger Gründe

Bei **Zweifel** sollte man immer die **Zustimmung** der betroffenen Person einholen.

⁴² OGH 4 Ob 1075/94; *Guggenbichler in Ciresa*, Urheberrecht § 78 Rz 7 ff.

⁴³ *Walter*, Handbuch I Rz 1695.

⁴⁴ *Dillenz/Gutman*, UrhG & VerwGesG2 § 78 Rz 6; *A. Kodek in Kucsko*, urheber.recht 1065 f; *Walter*, Handbuch I Rz 1698 f.

⁴⁵ Vgl. LG Hamburg 324 O 59/13.

⁴⁶ Siehe auch die Frage „Welche Nutzungsrechte haben Facebook, Instagram und Co an den von mir geteilten Inhalten?“.

⁴⁷ OGH 15 Os 176/15v.

⁴⁸ RS00781 I 9; *A. Kodek in Kucsko*, urheber.recht 1068.

möglich.⁴⁹ Als zulässig wird beispielsweise der Widerruf einer gegen Entgelt erteilten Zustimmung zur Veröffentlichung von Nacktfotos angesehen.⁵⁰

Die Erteilung einer **Zustimmung** kann auch **konkludent (stillschweigend)** erfolgen. Lässt sich jemand zum Beispiel bei einer Veranstaltung bewusst fotografieren, indem er für das Foto posiert, so erteilt er damit durch sein Verhalten die Zustimmung, dass die Fotos im üblichen Rahmen verwendet werden dürfen, also etwa auf der Veranstaltungshomepage im Rahmen eines Berichts über die Veranstaltung zu sehen sind.⁵¹ Es ist jedoch, wie auch bei der ausdrücklichen Zustimmung, zu berücksichtigen, für welchen Zweck und innerhalb welchen Rahmens diese erteilt wurde.⁵² Die Verwendung des zuvor erwähnten Veranstaltungsfotos für Werbezwecke (etwa zur Bewerbung einer anderen Veranstaltung) wäre beispielsweise unzulässig.⁵³

Die Veröffentlichung von Fotos im Internet durch den Abgebildeten selbst stellt grundsätzlich keine konkludente Einwilligung zur Veröffentlichung durch Dritte dar.⁵⁴ Stellt man **Fotos** von sich selbst in **soziale Netzwerke**, so erteilt man hiermit jedoch jedenfalls die stillschweigende Zustimmung, dass diese durch Dritte in ebendiesen **geteilt werden dürfen**, da dies dem Sinn und Zweck solcher Dienste entspricht (und jeder Nutzer entsprechende Vorgänge ohnedies über seine Privatsphäreinstellungen steuern kann).⁵⁵

⁴⁹ OGH 4 Ob 306/70.

⁵⁰ OGH 4 Ob 211/03p (wobei im Falle des Widerrufs mit Ersatzansprüchen gerechnet werden muss).

⁵¹ Vgl. OGH 4 Ob 2248/96h; *Wanckel*, Foto- und Bildrecht4 Rz 138.

⁵² Vgl. RS0078128.

⁵³ Vgl. etwa *Wanckel*, Foto- und Bildrecht4 Rz 137 f.

⁵⁴ Vgl. OGH 6 Ob 14/16a; OLG München 29 U 368/16; *Wanckel*, Foto- und Bildrecht4 Rz 138.

⁵⁵ Vgl. OLG München 29 U 368/16; *Wanckel*, Foto- und Bildrecht4 Rz 138; *Hilgert/Greth*, Urheberrechtsverletzungen im Internet Rz 376; *Fricke* in *Wandtke/Bullinger*, UrhR4 § 22 KUG Rz 17; *Paul* in *Hoeren/Sieber/Holzsnagel*, Multimedia-Recht, 42. EL 2015, Teil 7.4 Rz 144 f. IdS wohl auch OGH 6 Ob 14/16a.

Hinweis:

Selbst, wenn berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden, kann die **Veröffentlichung in Ausnahmefällen** zulässig sein, wenn ein Veröffentlichungsinteresse besteht, das stärker wiegt als die Interessen des Abgebildeten (etwa bei einem überwiegenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit).⁵⁶

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Personenfotos und sonstiger Informationen zu einer Person im Internet kann unter Umständen auch das Recht auf Datenschutz verletzen.⁵⁷

Können auch Minderjährige der Veröffentlichung von Fotos, auf denen sie abgebildet sind, zustimmen?

Ob auch Minderjährige der Veröffentlichung von Fotos, auf denen sie zu sehen sind, zustimmen können, ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Man geht jedoch davon aus, dass von Personen **unter 14 Jahren** in der Regel **keine wirksame Zustimmung** eingeholt werden kann. Das Kind muss nämlich bezogen auf die konkrete Veröffentlichung über eine ausreichende Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügen, wobei im Falle ihres Fehlens die Zustimmung des Kindes nicht durch eine Zustimmung der Eltern ersetzt werden kann.⁵⁸ Eine ausreichende

⁵⁶ Vgl. A. Kodek in Kucsko, urheber.recht 1072 ff; Walter, Handbuch I Rz 1703 ff; Guggenbichler in Ciresa, Urheberrecht § 78 Rz 27 ff.

⁵⁷ Wie Personenfotos datenschutzrechtlich einzuordnen sind, ist allerdings fraglich (handelt es sich immer um sensible Daten iSd § 4 Z 2 DSGVO, um allgemein verfügbare Daten iSd § 1 Abs 1 DSGVO, können Personenfotos im Einzelfall nur indirekt personenbezogene Daten darstellen?). Ebenso unklar ist das Verhältnis von § 78 UrhG zu § 1 DSGVO (für einen Vorrang von § 78 UrhG als lex specialis etwa Seiss/Raabe-Stuppig, ZIR 2014, 100, 103). Werden zusätzlich zum Personenfoto andere Daten, wie etwa Name, Adresse, Telefonnummer etc. veröffentlicht, ist jedoch jedenfalls auch eine datenschutzrechtliche Prüfung der Zulässigkeit vorzunehmen.

⁵⁸ OGH 15 Os 176/15v; Dokalik, FamZ 2006, 4, 6; Seiss/Raabe-Stuppig, ZIR 2014, 100, 102 f; A. Kodek in Kucsko, urheber.recht 1069; Walter, Handbuch I Rz 1707; Guggenbichler in Ciresa, Urheberrecht § 78 Rz 38.

Einsichts- und Urteilsfähigkeit wird man ab einem Alter von 14 Jahren vermuten können.⁵⁹

Die Veröffentlichung eines Fotos darf, sollte eine Zustimmung des Kindes nicht möglich sein, also nur dann erfolgen, wenn dadurch berechnigte Interessen nicht verletzt werden.⁶⁰

Darf ich Fotos von meinen Kindern im Internet veröffentlichen?

Auch Eltern müssen **das Recht am eigenen Bild ihrer Kinder** beachten und haben aufgrund ihrer Stellung als gesetzliche Vertreter des Kindes keinesfalls das Recht, beliebig Fotos des Kindes zu veröffentlichen. Insbesondere ersetzt die Zustimmung der Eltern zur Veröffentlichung wie oben erwähnt nicht die Zustimmung des Kindes. Die Veröffentlichung von Urlaubsfotos in sozialen Netzwerken wird aber im Normalfall zulässig sein, solange die Aufnahmen nicht zu intim bzw. peinlich sind. Bei der Veröffentlichung sollte jedenfalls nicht der volle Name⁶¹ des Kindes genannt werden, da dies im Internetzeitalter zu einer **unumkehrbaren Verknüpfung des Namens** mit dem Foto führen kann (Identifikationsmöglichkeit), was **datenschutzrechtlich sehr bedenklich** erscheint.

Zudem kann es Kindern auch unangenehm sein, wenn Eltern Bilder von ihnen in sozialen Netzwerken veröffentlichen, ohne vorher gefragt worden zu sein. Aus Erfahrung zeigt sich, dass Kinder hier mittlerweile leider auch ein gewisses Ohnmachtsgefühl erleben, da Eltern selten Rücksprache mit ihren Kindern halten. Vor allem Bilder, die Kindern vielleicht unangenehm oder aus ihrer Sicht peinlich sind, sollten vorab besprochen werden. Saferinternet.at gibt im Videoblog „Frag Barbara!“ einen Überblick, wie mit Familienfotos im Internet am besten umgegangen werden sollte. Die Videos finden Sie unter www.fragbarbara.at.

Auf www.fragbarbara.at gibt es Antworten rund um Fragen wie „**Familienfotos im Internet?**“

⁵⁹ A. Kodek in Kucsko, urheber.recht 1069; Walter, Handbuch I Rz 1707; für das Vorliegen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit nur in Ausnahmefällen Marous, EF-Z 2013/160, 256.

⁶⁰ Bei Kindern (vor allem bei Kleinkindern) wird eine Verletzung berechtigter Interessen in der Regel weniger leicht anzunehmen sein (vgl. Dokalik, FamZ 2006 4, 5; A. Kodek in Kucsko, urheber.recht 1069 FN 99).

⁶¹ Dies gilt generell für sonstige personenbezogene Daten.

Hinweis:

Schulen dürfen laut einer Entscheidung der Datenschutzbehörde⁶² Fotos von Schülern nur dann auf Ihrer Website veröffentlichen, wenn die Schüler (bei Schülern unter 14 Jahren die gesetzlichen Vertreter⁶³) der Veröffentlichung zugestimmt haben, da ansonsten das Recht auf Datenschutz verletzt wird. Fehlt demnach die Zustimmung auch nur eines abgebildeten Schülers, so muss die Veröffentlichung unterbleiben.

Darf ich fremde Personen ohne deren Erlaubnis fotografieren, auch wenn ich das Foto nicht veröffentliche?

Das Recht am eigenen Bild schützt nur vor der Veröffentlichung von Personenfotos. Der Oberste Gerichtshof⁶⁴ bejaht allerdings den Schutz auch vor der bloßen Aufnahme eines Fotos. Sollten im Einzelfall die Interessen der abgebildeten Person die Interessen des Fotografen überwiegen, wäre schon die Aufnahme unzulässig. Wird eine **Person jedoch nicht gezielt fotografiert**, sondern befindet sich diese an einem **öffentlichen Ort** und bloß **zufällig im Bild**, so wird das Fotografieren **in der Regel zulässig** sein. Dies gilt umso mehr, je weniger die Person erkennbar ist. Die Einstufung im Einzelfall kann durchaus Schwierigkeiten bereiten, bei üblichen Urlaubsfotos wird man aber beispielsweise in der Regel von der Zulässigkeit ausgehen können.

Das nicht gezielte Fotografieren von Personen in der Öffentlichkeit ist grundsätzlich zulässig.

⁶² DSB-D122.347/0005-DSB/2015.

⁶³ Dies steht im Widerspruch zu OGH 15 Os 176/15v, wonach die Zustimmung des Kindes nicht durch die Zustimmung der Eltern ersetzt werden kann.

⁶⁴ OGH 6 Ob 256/12h; vgl. auch Meissel in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch*, ABGB3 § 16 Rz 107.

Darf ich fremde Haustiere oder Sachen ohne Zustimmung des Eigentümers fotografieren?

Das Recht am eigenen Bild erfasst ausschließlich Abbildungen von Personen, also **weder von Tieren noch von Sachen**.⁶⁵ Somit dürfen diese fotografiert und die Fotos auch veröffentlicht werden (zu beachten ist jedoch das Hausrecht, siehe Frage: *Darf ich in einem Museum oder einer Galerie ein Gemälde fotografieren und dieses dann veröffentlichen?*). Dies gilt jedoch **nicht**, wenn etwa **urheberrechtlich geschützte Werke** abfotografiert und im Internet veröffentlicht werden (z.B. Foto von einem Zeitungsstand, auf dem zahlreiche Magazincover zu sehen sind). Hier wäre für die Veröffentlichung die **Zustimmung des Urhebers** (nicht des Eigentümers) erforderlich. Was Anderes gilt jedoch, wenn es sich dabei um ein „**unwesentliches Beiwerk**“ handelt (siehe auch Frage: *Worauf muss ich bei Videos achten?*). Wenn auf einem Gruppenfoto auf der Wiener Kärntner Straße im Hintergrund ein Werbeplakat in einem Schaufenster erkennen ist, wird eine Veröffentlichung in der Regel zulässig sein, falls das Werbeplakat nicht ausnahmsweise einen prägenden Einfluss auf die Gesamtwirkung der Aufnahme hat.⁶⁶ Das Gleiche wird gelten, wenn eine auf dem Foto abgebildete Person ein T-Shirt mit einem Foto bzw. einem urheberrechtlich geschützten Logo trägt, solange zwischen diesem und der Veröffentlichung kein inhaltlicher Bezug besteht und die Gesamtwirkung des Fotos praktisch nicht beeinflusst wird.⁶⁷

Fotos, die **urheberrechtlich geschützte Werke** zeigen, dürfen in der Regel **nicht veröffentlicht** werden.

⁶⁵ A. Kodek in Kuscko, urheber.recht 1059; Guggenbichler in Ciresa, Urheberrecht § 78 Rz 7.

⁶⁶ Kein unwesentliches Beiwerk würde beispielsweise wohl vorliegen, wenn eine auf dem Foto abgebildete Person auf das Werbeplakat deutet (vgl. Kuscko in Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger, BürgerInnen im Web, Bd 14, 69, 73).

⁶⁷ Vgl. OLG München 29 U 5826/07.

Darf ich Fotos von Büchern, CDs oder DVDs beim Verkauf auf Kleinanzeigenplattformen im Internet veröffentlichen?

Die Cover von Büchern, CDs oder DVDs sind idR urheberrechtlich geschützt. Dies gilt ebenso für viele andere Produkte bzw. Produktverpackungen. Um diese beispielsweise auf Kleinanzeigenplattformen im Internet weiterzuverkaufen ist es in der Praxis erforderlich die Produkte auch mittels Fotos zu bewerben oder z.B. so etwaige Mängel der Ware darzustellen. Solche Fotos sind Bestandteil jeder seriösen Angebotsdarstellung. Ausnahmsweise werden dadurch (wenn man die Fotos der Produkte selber herstellt bzw. die Zustimmung des Fotografen einholt) keine Urheberrechte verletzt, soweit die Veröffentlichung der Fotos **zum Zweck der Weiterveräußerung der Ware** und im üblichen Ausmaß erfolgt.⁶⁸ Da in der Praxis durchaus üblich, wird man nicht nur das Produkt selber, sondern auch ein Foto der Verpackung zeigen dürfen.⁶⁹

Dies gilt jedoch nur dann, wenn es sich um den Verkauf einer Ware handelt, die mit Zustimmung des Rechteinhabers (also legal) in einem EWR-Staat (alle Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) verkauft wurde.⁷⁰ Der Verkauf Waren, die etwa in den USA oder der Schweiz gekauft wurden, bedürfte der Zustimmung des Urhebers (Achtung: Dies gilt auch, wenn keine Bewerbung mittels Produktfoto im Internet erfolgt!). Zulässig ist unter den gleichen Bedingungen auch die Verwendung des Markennamens in der Angebotsbeschreibung etc.⁷¹

Unzulässig wäre ohne Zustimmung etwa die Veröffentlichung des Fotos einer DVD auf Facebook, bloß um mitzuteilen, dass man diese soeben gekauft hat. Ebenso z.B. die Veröffentlichung eines abfotografierten CD-Covers im Rahmen einer Rezension.

Das **Anfertigen und Veröffentlichen von Produktfotos** zu Zweck des Verkaufs der Ware ist **grundsätzlich zulässig**.

⁶⁸ BGH I ZR 256 /97; *Heerma in Wandtke/Bullinger*, UrhR4 § 15 Rz 35 ff. Zu denken wäre auch an eine stillschweigende Rechteeinräumung.

⁶⁹ AG Oldenburg/Holstein 25 C 926/13.

⁷⁰ Vgl. BGH I ZR 256 /97; *Heerma in Wandtke/Bullinger*, UrhR4 § 15 Rz 35 ff.

⁷¹ § 10b MSchG. Bei Privatverkäufen wird idR auch kein Handeln im geschäftlichen Verkehr vorliegen (vgl. OGH 4 Ob 38/12k).

Darf ich in einem Museum oder einer Galerie ein Gemälde fotografieren und dieses dann veröffentlichen?

Das Urheberrecht an einem Gemälde endet 70 Jahre nach dem Tod des Künstlers. Es wird „gemeinfrei“. **Gemeinfreie Werke** dürfen an sich ohne Erlaubnis fotografiert und die Fotos dürfen auch veröffentlicht werden. Sollte ein Gemälde selbst noch urheberrechtlich geschützt sein (z. B. zeitgenössische Kunst), so würden Sie durch die Veröffentlichung **Urheberrechte des Künstlers verletzen**. Dies würde nur dann nicht der Fall sein, wenn das Gemälde nur zufällig im Hintergrund zu sehen ist und keinen wahrnehmbaren Einfluss auf die Atmosphäre bzw. die Wirkung des Fotos hat („unwesentliches Beiwerk“; siehe dazu auch Frage: *Worauf muss ich bei Videos achten?*).

Zu beachten ist allerdings das **Hausrecht** des Museums bzw. der Galerie. Diese können nämlich frei darüber entscheiden, ob Besucher Fotos machen dürfen oder nicht.⁷² **Hinweisschilder und die Hausordnung sind somit stets zu beachten**. Oft wird etwa das Fotografieren für private, jedoch nicht für kommerzielle Zwecke zugelassen. Fraglich ist, was gilt, wenn das Fotografieren weder (ausdrücklich) erlaubt noch verboten wird.⁷³ Sicherheitshalber empfiehlt sich in solchen Fällen deshalb die Einholung der Zustimmung.

Hinweisschilder und Hausordnung in Museen oder Galerien unbedingt beachten!

Hat man sich den Zutritt zu einem Grundstück rechtswidrig verschafft oder missachtet man ein Fotoverbot und verletzt so das Hausrecht, so ist die Veröffentlichung der Fotos immer unrechtmäßig.⁷⁴

⁷² Vgl. OGH 4 Ob 97/88; OGH 4 Ob 266/01y; Ciresa in Ciresa, Urheberrecht § 54 Rz 70.

⁷³ Ob und zu welchen Zwecken man auf fremden Grund fotografieren oder filmen darf, kann sich unter Umständen aus einer stillschweigenden Erklärung des Eigentümers bzw. Mieters ergeben oder ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu klären. Aufnahmen zu kommerziellen Zwecken werden wohl grundsätzlich nur bei Einholung einer entsprechenden Zustimmung zulässig sein. Aufnahmen zu privaten Zwecken werden hingegen, beispielsweise bei Freizeitparks und Zoos, idR erlaubt sein. Abzustellen ist jedoch immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalls (vgl. Lehment, Das Fotografieren von Kunstgegenständen I 14 f; Maaßen in Wandtke/Ohst, Praxishandbuch Medienrecht, Bd. 2, Kap. 5 Rz 271d). Nach Walter (Anm zu OGH 4 Ob 266/01y, MR 2003, 44), nicht nach dem Verwendungszweck differenzierend, ist das Fotografieren mangels vertraglich vereinbartem Fotoverbot zulässig (aA scheinbar Wanckel, Foto- und Bildrecht 4 Rz 9, ebenfalls nicht differenzierend, wonach mangels konkreter Hinweise eine ausdrückliche Zustimmung einzuholen ist).

⁷⁴ OGH 4 Ob 97/88; OGH 4 Ob 266/01y.

Praxistipp:

Die Ausführungen zum Hausrecht gelten ebenso beispielsweise für **Zoos** oder **Sehenswürdigkeiten**.

Muss ich Fotografierverbote ernst nehmen?

Wie oben ausgeführt (siehe Frage: *Darf ich in einem Museum oder einer Galerie ein Gemälde fotografieren und dieses dann veröffentlichen?*) muss bei der Aufnahme von Fotos auf fremden Grundstücken immer das Hausrecht beachtet werden. Der Grundeigentümer (bzw. der Mieter oder Veranstalter) darf nämlich entscheiden, was man auf seinem Grundstück machen darf und was nicht. Die Aufnahme von Fotos im öffentlichen Raum ist hingegen grundsätzlich möglich. Bauwerke dürfen nämlich von öffentlichen Orten aus fotografiert werden, sogar, wenn sie sich auf Privatgrund befinden („**Freiheit des Straßenbildes**“). So kann grundsätzlich niemand verbieten, dass sein Haus von der Straße aus fotografiert und das Foto veröffentlicht wird. Das Gleiche gilt etwa für Denkmäler, Skulpturen, Graffiti oder künstlerische Installationen, sofern sich diese dauerhaft an einem öffentlichen Ort befinden (nicht also z. B. bei bloß temporären Ausstellungen im öffentlichen Raum)⁷⁵. Unter öffentlichen Orten versteht man dem öffentlichen Verkehr dienende Orte, also etwa eine Straße, einen Platz oder einen Park; nicht jedoch ein Museum, eine Kirche oder den Flur eines Wohnhauses (auch wenn sie von jeder Person betreten werden können).⁷⁶ So dürfen etwa Logos und sonstige Abbildungen auf öffentlichen Verkehrsmitteln wie Straßenbahnen und Bussen Gegenstand einer Fotoveröffentlichung sein.⁷⁷ Eine Veröffentlichung wird auch zulässig sein, wenn z.B. ein Gebäude oder eine Statue nur ausschnittsweise zu sehen ist und/oder es zu üblichen Verzerrungen aufgrund des gewählten Winkels oder Objektivs kommt.⁷⁸ Zu beachten ist jedoch, dass eine Bildbearbeitung (z.B. durch entsprechende App-Anwendungen) unzulässig sein kann, wenn

Bei **Fotos auf fremden Grundstücken** immer das **Hausrecht beachten!**

⁷⁵ BGH I ZR 102/99; *Braunböck in Kucsco*, urheber.recht 845 f.

⁷⁶ *Braunböck in Kucsco*, urheber.recht 846.

⁷⁷ Vgl. OLG Köln 6 U 34/15. In der Praxis wird hier nicht selten auch ein „unwesentliches Beiwerk“ vorliegen.

⁷⁸ Vgl. *Kucsco in Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger*, BürgerInnen im Web, Bd 14, 69, 71 f.

mitfotografierte Werke (z.B. in der Öffentlichkeit aufgestellte Kunstinstallation) betroffen sind.⁷⁹ Dies gilt wohl nicht für den Einsatz gängiger digitaler Filter die etwa Helligkeit, Kontrast oder Farbsättigung geringfügig beeinflussen, da eine fotografische Wiedergabe in der Praxis ohnehin selten die „echten“ Lichtverhältnisse oder Farben wiedergibt und vom Kameratyp und/oder den Kameraeinstellungen abhängig ist (früher war auch der eingesetzte Filmtyp entscheidend).⁸⁰

Die Nennung des Werktitels und des Urhebers des abgebildeten Werks (z.B. des Architekten), das von der Freiheit des Straßenbildes umfasst wird, darf bei der Veröffentlichung privater Fotos im Internet idR unterbleiben.⁸¹, außer das Werk (z.B. Gebäude) bildet etwa den Mittelpunkt der Aufnahme⁸² (z.B. Architekturfoto) und der Urheber ist bekannt oder lässt sich ohne erheblichen Aufwand ermitteln.⁸³

Sollten auf den Aufnahmen auch Menschen zu sehen sein, so ist das **Recht am eigenen Bild** zu beachten.

Gilt für mich das österreichische Urheberrecht oder jenes des Landes, in dem ich die Aufnahmen gemacht habe?

Der Schutz nach dem österreichischen Urheberrecht kommt in erster Linie sämtlichen Urheberinnen und Urhebern zugute, die die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines anderen EWR-Staates⁸⁴ haben. Die Aufnahme kann aber auch gleichzeitig durch die Rechtsordnungen anderer Staaten geschützt sein. Bei der Veröffentlichung von **Fotos im Internet** ist besondere Vorsicht geboten: Werden durch die Veröffentlichung Urheberrechte verletzt, so kann man rein theoretisch in **allen Mitgliedstaaten**

⁷⁹ Kuscko in Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger, BürgerInnen im Web, Bd 14, 69, 71 f.

⁸⁰ Vor allem, wenn man bedenkt, dass z.B. die Wiedergabe eines Bauwerks auch in einem Gemälde grundsätzlich zulässig sein kann (OGH 4 Ob 51/94). Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 54 Z 5 UrhG am 1.7.1936 war eine farbgetreue fotografische (oder sonstige) Wiedergabe wohl überhaupt kaum technisch möglich.

⁸¹ Vgl. Kuscko in Berka/Holoubek/Leitl-Staudinger, BürgerInnen im Web, Bd 14, 69, 72 bezogen auf die Veröffentlichung von Selfies.

⁸² Vgl. Grubinger in Kuscko, urheber.recht 869; OLG Wien 4 R 184/13b.

⁸³ OLG Wien 4 R 184/13b.

⁸⁴ Alle Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

der EU verklagt werden, in denen das Foto online abgerufen werden kann.⁸⁵

Eine bestimmungsgemäße Ausrichtung der Website ist nicht erforderlich, es kommt also etwa nicht auf die Sprache der Website, deren Zweck oder die Domain-Endung an.⁸⁶ Die Frage des Vorliegens der Urheberrechtsverletzung und ihrer Folgen richten sich sodann nach dem Recht des jeweiligen Staates.

Worauf muss ich bei Videos achten?

Für Videos gilt grundsätzlich dasselbe wie für Fotos. Es handelt sich ja streng genommen um nichts anderes als um eine **sehr schnelle Abfolge von Fotos**. Vorsicht ist jedoch bei der Veröffentlichung von Videos geboten, die **fremde Musik** enthalten.

Gemäß § 42e UrhG ist die Verwendung eines Werkes (wie z. B. Musik) in einem anderen Werk (beispielsweise einem Video) zulässig, wenn es sich um ein „**unwesentliches Beiwerk**“ handelt. Die Musik dürfte demnach nur zufällig oder beiläufig und ohne Bezug zum eigentlichen Gegenstand der Verwertungshandlung genutzt werden. Die Bestimmung wurde erst kürzlich in das österreichische Urheberrechtsgesetz aufgenommen, weshalb abzuwarten bleibt, welche Fälle künftig von Gerichten als von dieser erfasst angesehen werden. Da § 42e UrhG jedoch eine ähnliche Regelung aus Deutschland zum Vorbild hat⁸⁷, können als Orientierungsgrundlage wohl die Maßstäbe des deutschen Rechts übernommen werden. Die Verwendung von Musik ist demnach nur zulässig, wenn diese keinerlei inhaltliche Beziehung zur Handlung des Videos hat oder austauschbar ist (bzw. überhaupt weggelassen werden könnte), ohne dass es für den Betrachter einen Unterschied machen würde.⁸⁸ Die Musik darf beispielsweise keine besondere Stimmung hervorrufen.⁸⁹ Wird in einem Video zu einem bestimmten

Bei **fremder Musik** in Videos ist grundsätzlich die **Zustimmung des Rechteinhabers** einzuholen.

⁸⁵ EuGH C-441/13. Zu beachten ist allerdings, dass außer am Gerichtsstand des Handlungsortes (Ort des Uploads) nur jener Schaden eingeklagt werden kann, der im jeweiligen Gerichtsstaat verursacht worden ist. Wie ein solcher Schaden bei der rechtswidrigen Veröffentlichung von Fotos im Internet zu berechnen ist, bleibt unklar (vgl. Generalanwalt Villalon, Schlussanträge v. 11. 9. 2014 – C-441/13 Rz 39; Šrámek, MR 2015, 3, 4).

⁸⁶ Anders noch z. B. LG München 37 O 8778/14, wo auf eine bestimmungsgemäße Ausrichtung abgestellt wird.

⁸⁷ ErläutRV 687 BlgNR XXV. GP I und 12.

⁸⁸ BGH I ZR 177/13.

⁸⁹ BGH I ZR 177/13.

Musikstück getanz, liegt in der Regel kein unwesentliches Beiwerk vor.⁹⁰ Zufällige Hintergrundmusik ohne Bezug zur Handlung wäre hingegen in der Regel zulässig (z. B. Musik aus einem vorbeifahrenden Auto).⁹¹ Wird Musik, etwa im Zuge einer digitalen Nachbearbeitung, absichtlich in das Video aufgenommen (Musikuntermalung), so wird hingegen kein unwesentliches Beiwerk vorliegen. Im Zweifel ist es sehr zu empfehlen, die Zustimmung des Rechteinhabers einzuholen (z. B. Erwerb einer Lizenz bei der AKM).

Achtung: Anders als Fotos⁹² sind Videoaufnahmen bei einem Pop-Konzert ohne Zustimmung sogar zu privaten Zwecken unzulässig, da dadurch in die Rechte der ausübenden Künstler (Sänger, Musiker und Tänzer) eingegriffen wird. Entsprechendes gilt etwa für Darbietungen von Schauspielern, nicht jedoch von Sportlern oder („gewöhnlichen“) Jongleuren, Feuerschluckern, Zauberern etc.⁹³ Stets ist auch das Hausrecht zu beachten (siehe Frage: *Darf ich in einem Museum oder einer Galerie ein Gemälde fotografieren und dieses dann veröffentlichen?*).

Worauf muss ich achten, wenn ich nicht selbst gemachte Fotos, etwa mithilfe von Apps, bearbeite und im Internet veröffentliche?

Die Veröffentlichung von bearbeiteten Fotos ist nur zulässig, wenn der Urheber bzw. Rechteinhaber der Bearbeitung zugestimmt hat. Eine **Bearbeitung** ist beispielsweise beim **Zuschneiden**, einer **Änderung der Farben** (z.B. SW-Filter) oder einer **Retuschierung** gegeben⁹⁴. Gleiches gilt für das **Einfügen von Textzeilen** in das Bild (etwa bei der Erstellung von Internet-Memes). Keine Bearbeitung stellt eine bloße **Vergrößerung** oder **Verkleinerung** eines Fotos dar.⁹⁵ Die Änderung der Seitenverhältnisse, also **Proportionen**, z.B. durch

⁹⁰ Dies selbst dann, wenn die Musik durch eine andere ersetzt werden könnte (vgl. BGH I ZR 177/13).

⁹¹ Vgl. BT-Drucks. IV/270, 75 f; zust. OLG Köln 6 U 17/13; Dreyer in Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht 2 § 57 Rz 7. Zurückhaltend jedoch Hönisch/Schmitt, GRUR Int. 2016, I, 4.

⁹² Zur Zulässigkeit des Fotografierens einzelner Szenen von Tanzchoreografien vgl. Büscher in Wandtke/Bullinger, UrhR 4 § 77 Rz 3; Murza, FS Wandtke 61, 63. Ton kann naturgemäß nicht mit Mitteln der Fotografie festgehalten werden.

⁹³ Vgl. Schumacher in Kucsko, urheber.recht 921 f.

⁹⁴ Schumacher in Kucsko, urheber.recht 157.

⁹⁵ OGH 4 Ob 58/04i; BGH I ZR 69/08.

Ausdehnung eines Fotos im 1:1 Format auf ein 16:9 Format, ist hingegen als Bearbeitung zu qualifizieren.

Zwar erwirbt die Person, die ein Foto bearbeitet, idR selbst Rechte an der Bearbeitung⁹⁶, verletzt durch die Veröffentlichung der Bearbeitung aber gleichzeitig die Rechte des Fotografen, wenn dieser keine Zustimmung zur Bearbeitung erteilt hat. Hat der Fotograf der Veröffentlichung eines Fotos zugestimmt bedeutet dies nämlich nicht automatisch, dass man auch eine bearbeitete Version des Fotos veröffentlichen darf. Kauft man also etwa ein Foto aus einer der vielen Fotodatenbanken im Internet und will man eine bearbeitete Version des Fotos veröffentlichen, so muss geprüft werden, ob die Lizenzbedingungen dies zulassen.

Ausnahmsweise kann eine Bearbeitung eine sogenannte **„selbstständige Neuschöpfung“** darstellen. Solche Bearbeitungen sind ohne Zustimmung des Urhebers des bearbeiteten Fotos zulässig. Eine selbstständige Neuschöpfung liegt jedoch nur vor, wenn das ursprüngliche Foto völlig in den Hintergrund tritt.⁹⁷ Dies wird beim Einsatz gängiger Foto-Apps und Filter wohl grundsätzlich nicht der Fall sein, ist jedoch bei einer künstlerischen Bildbearbeitung durchaus möglich.⁹⁸

Die bloße Bearbeitung ohne anschließende Veröffentlichung im Internet (oder eine sonstige Verwertung) ist auch ohne Zustimmung zulässig.⁹⁹

Zu beachten ist auch, dass durch eine Bearbeitung die Rechte der abgebildeten Personen verletzt werden können, etwa, wenn diese durch die Bearbeitung lächerlich gemacht werden (siehe Frage: *Welche Rechte haben abgebildete Personen?*).

Die
**Veröffentlichung
von bearbeiteten
Fotos** bedarf der
**Zustimmung des
Urhebers!**

⁹⁶ Vgl. OGH 4 Ob 115/09d.

⁹⁷ Vgl. RS0076521.

⁹⁸ So werden wohl die zahlreichen übermalten Fotografien von Gerhard Richter als selbstständige Neuschöpfung zu qualifizieren sein.

⁹⁹ Schumacher in Kucsko, urheber.recht 160.

Was muss ich beachten, wenn ich beispielsweise auf meinem Reiseblog Landkarten veröffentliche?

Was in der Praxis von vielen Websitebetreibern übersehen wird: **Auch Landkarten können urheberrechtlich geschützt sein** (z.B. Anfahrtsplan). Deshalb sollte man nicht unbedacht Landkarten von anderen Websites kopieren, sondern einfach kostenlose Dienste wie etwa Google Maps in seine Website einbinden. Hierbei sind jedoch auch immer die **konkreten Geschäftsbedingungen** einzuhalten!¹⁰⁰

Auch **Landkarten** können **urheberrechtlich geschützt** sein.

Welche Nutzungsrechte haben Facebook, Instagram und Co an den von mir geteilten Inhalten?

Soziale Netzwerke, Apps oder etwa Clouddienste sehen nicht selten in ihren **AGB** vor, dass die Nutzer den jeweiligen Diensten **umfassende Nutzungsrechte** an urheberrechtlich geschützten Inhalten, wie etwa an Fotos, einräumen. Unproblematisch sind entsprechende AGB-Klauseln jedenfalls dann nicht, wenn diese nicht mehr Rechte einräumen, als es zur Erbringung des Dienstes tatsächlich erforderlich ist. User von Facebook könnten aufgrund bestimmter AGB-Klauseln¹⁰¹ beispielsweise denken, dass das Unternehmen etwa Fotos und Videos, die man auf Facebook teilt, unentgeltlich selbst für kommerzielle Zwecke nutzen (z.B. Werbung) oder sogar weiterverkaufen könnte, oder das Dritte (z. B. Zeitschriften) Inhalte für eigene, auch kommerzielle, Zwecke verwenden könnten. Einen ähnlichen Eindruck können wohl auch die AGB anderer Anbieter vermitteln.

Vieles spricht jedoch für die **Unwirksamkeit von entsprechenden Klauseln** die den Unternehmen unentgeltlich weitgehende Nutzungsrechte einräumen sollen, etwa wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot^{102;103} Das KG

¹⁰⁰ Die Nutzungsbedingungen für Google Maps sind etwa unter https://www.google.com/intl/de_US/help/terms_maps.html abrufbar.

¹⁰¹ Etwa Pkt. 2.1., 2.4. und 9. der Nutzungsbedingungen unter <https://www.facebook.com/terms> (abgerufen am 2.9.2016)]

¹⁰² Demnach müssen die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen einer Klausel hinreichend klar sein.

¹⁰³ Vgl. OGH 6 Ob 14/16a. Zu § 307 Abs 1 Satz 2 BGB vgl. *Solmecke*, DSRITB 2012, 49, 53.

Berlin¹⁰⁴ hat in Vergangenheit bereits vergleichbare Klauseln von Facebook wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot für unwirksam erklärt. Das LG Berlin¹⁰⁵ hat Facebook mit Beschluss vom 11.02.2016 wegen der weiteren Verwendung sinngleicher Klauseln zur Zahlung von einem Ordnungsgeld iHv 100.000 Euro verurteilt. Vieles spricht auch für die Unwirksamkeit nach § 864a ABGB¹⁰⁶, da solche Klauseln wohl als überraschend und nachteilig anzusehen sind. Bei einer weitreichenden unentgeltlichen Rechteeinräumung in Verbraucherverträgen ist auch an einen Verstoß der Klauseln gegen § 879 ABGB zu denken.¹⁰⁷ Außerdem ergibt sich aus der sogenannten Zweckübertragungstheorie¹⁰⁸, dass im Zweifel (also bei Unklarheiten) ohnehin nur solche Nutzungsrechte eingeräumt werden, die zur Nutzung der Plattform erforderlich sind.

Die in **AGB** von z.B. sozialen Netzwerken vorgesehene Einräumung von Nutzungsrechten an vom User hochgeladenen Inhalten ist **nicht automatisch wirksam**.

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass eine wirksame **umfassende Einräumung von Rechten in den AGB** von sozialen Netzwerken, Apps oder etwa Clouddiensten, anders als es auf den ersten Blick scheint, mehr als **zweifelhaft** ist. Abzustellen ist jedoch auf die konkreten Klauseln des jeweiligen Anbieters.

¹⁰⁴ KG Berlin 5 U 42/12.

¹⁰⁵ LG Berlin 16 O 551/10.

¹⁰⁶ Vgl. zu § 305c Abs 1 BGB etwa *Solmecke*, DSRITB 2012, 49, 51 f.; *Nordemann*, NJW 2012, 3121; *Lauber-Rönsberg*, NJW 2016, 744, 749; *Paul* in *Hoeren/Sieber/Holzengel*, Multimedia-Recht, 42. EL 2015, Teil 7.4 Rz 146; *Hoeren* in *Graf von Westphalen*, Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 37. EL 2016, Kreativverträge Rz 8.

¹⁰⁷ Das KG Berlin (5 U 42/12) sah etwa eine Klausel von Facebook als unangemessen benachteiligend iSd § 307 BGB an, da umfassende Rechte unentgeltlich eingeräumt wurden.

¹⁰⁸ Ausführlich dazu *Handig* in *Kuscko*, urheber.recht 481 ff.